

## *Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen*

### **Die Unabhängigkeitserklärung von Estland und Livland durch ihre Ritterschaften in Stockholm am 28. Januar 1918 in ihrem historischen Kontext**



Eduard Freiherr v. Dellingshausen,  
der letzte Ritterschaftshauptmann der  
Estländischen Ritterschaft.  
Foto: Wikipedia, gemeinfrei



Adolf Freiherr Pilar v. Pilchau,  
der letzte Landmarschall der  
Livländischen Ritterschaft.  
Foto: M. L. Levenson

#### I

Im Prozess der Herausbildung der Nationalstaaten Estland und Lettland in den Jahren 1918 bis 1920 gibt es eine heute beinahe vergessene oder zumindest sehr vernachlässigte Episode, die Unabhängigkeitserklärung der Provinzen Estland und Livland durch ihre Ritterschaften in Stockholm im Januar 1918. Sie wurde dem russischen chargé d'affaires, Vaclav Vorovskij, übergeben. Dieses Dokument, das am Ende dieses Beitrags im Wortlaut abgedruckt ist, verdient eine sorgfältige Analyse, weil es in eigentümlicher Weise zwei völlig verschiedene Argumentationslinien verfolgt.

Zuerst die historischen Argumente. Die Ritterschaften von Livland und Estland erinnern an ihre Kapitulationen von 1710, durch die sie nicht nur sich selbst, sondern auch die beiden Länder dem Zaren von Russland, Peter d. Gr., untergeben hatten. Sie beziehen sich auch auf den Friedensvertrag von Nystädt (Nystad) von 1721 zwischen dem Königreich Schweden und dem russischen Kaiserreich, der in den Artikeln IX und X die herkömmlichen Rechte und Einrichtungen der Einwohner von Livland und Estland, und speziell die Rechte der Lutherischen Kirche, bestätigt hatte. Von daher leiten sie die Anerkennung und Garantie der Kapitulationen durch internationales Recht ab und beharren darauf, dass die Kapitulationen

auch jetzt noch die staatsrechtliche Grundlage für die Beziehungen zwischen Livland und Estland und dem russischen Reich bildeten. Deshalb seien die Ritterschaften als die verfassungsmäßigen Vertreter der beiden Länder zu der Unabhängigkeitserklärung vollkommen berechtigt.

Mit dieser Argumentationslinie in der Unabhängigkeitserklärung vom Januar 1918 standen die Ritterschaften in einer langen Tradition. Wenn wir das Mittelalter beiseite lassen, dann begann sie im Jahre 1561, als unter dem Druck des Krieges mit Ivan IV. die Livländische Ritterschaft vor Sigismund August, König von Polen und Großherzog von Litauen, kapitulierte (Privilegium Sigismundi Augusti) und die Estländische Ritterschaft vor dem schwedischen König Erik XIV. Beide Herrscher erkannten ihre Privilegien vollständig an. Seither sahen sich die Ritterschaften als die wahren Vertreter des Landes, die im Notfall berechtigt waren, ihren Beschützer zu wechseln. Bereits im Jahre 1601/2 versuchte die Livländische Ritterschaft wegen tiefgehender Differenzen mit der polnischen Regierung, sich König Karl IX. von Schweden zu unterwerfen, und noch im Jahre 1710 wurden die Kapitulationen vor Peter d. Gr. mit der ausgeweglosen Situation gerechtfertigt, da keine Hilfe von Schweden zu erwarten sei.

Deshalb stand es auch im Einklang mit einer schon lange etablierten Tradition, dass die Ritterschaften die „wiederholten Rechtsbrüche seitens der gestürzten russischen Selbstherrschaft“ und die „von der republikanischen Regierung Russlands zugelassenen zahlreichen Verletzungen des Landesrechts“ anführten, um die Notwendigkeit der Suche nach einem auswärtigen Beschützer zu begründen, der willig und fähig sei, die Rechte des Landes zu garantieren. Wie es sich dabei herausstellte, hatten sie gleichzeitig das Deutsche Reich um Hilfe gebeten.

In dem Dokument wird aber gleichzeitig eine ganz andere Argumentationslinie sichtbar. Anfänglich und später erneut bezieht diese sich darauf, dass die russische Regierung das Recht der mit Russland vereinigten nicht-russischen Länder auf Selbstbestimmung anerkannt habe bis hin zu ihrer völligen Loslösung vom Reich. Diese Bezugnahme war freilich nicht ganz korrekt. Der genaue Titel der Proklamation des soeben zur Macht gelangten bolschewistischen Regimes vom 2. (15.) November 1917 lautete: „Deklaration der Rechte der Völker Russlands.“ Mit ihren Zugeständnissen reagierten die Bolschewisten auf weitverbreitete nationale Bewegungen von nicht-russischen Völkern, insbesondere in Polen, in der Ukraine, in Finnland und im Baltikum, gleichzeitig mit den entsprechenden Bewegungen der Völker in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Ganz allgemein indes stand das Recht der Völker auf Selbstbestimmung auf der Tagesordnung, mehr denn je seit der „Address to the Senate“ Präsident Woodrow Wilsons vom 22. Januar 1917.

Die Ritterschaften waren sich des Unterschieds beider Konzepte natürlich bewusst. Indem sie *Länder* für *Völker* einsetzten, versuchten sie eine Brücke zu bauen zwischen ihrer historischen Rolle als Repräsentanten ihrer Länder und der neuen Zeit, in der eine Repräsentation durch Wahlen der gesamten Bevölkerung eines Landes legitimiert werden musste. Dabei argumentierten sie zusätzlich mit einer Art von *volonté générale* (allgemeiner Volkswille) für die Unabhängigkeit von Livland und Estland, der sich in der Selbständigkeitserklärung einer von den Esten demokratisch gewählten Versammlung in Reval am 15. (28.) November 1917 ebenso gezeigt habe wie in zahlreichen Beschlüssen lokaler Organisationen, während Letten und Esten in den besetzten Gebieten gleichzeitig den Wunsch eines Anschlusses an Deutschland kundgetan hätten.

Insgesamt stellte die Unabhängigkeitserklärung vom Januar 1918 also eine seltsame Mischung aus traditionellen und modernen Elementen dar. Das führt zu der Frage, was die Ritterschaften veranlasst hat, in dieser Weise vorzugehen.

## II

Bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs konnten die Baltischen Ritterschaften in der Tat beanspruchen, die legitimen Repräsentanten ihrer Provinzen zu sein. Sie hatten zwar durch die Russifizierung seit 1876 ihre Zuständigkeit auf dem Gebiet der Rechtsprechung und des Schulwesens verloren, aber sie hatten immer noch viele Verwaltungsaufgaben, und es gab vor allem keine andere Körperschaft, die ihre Funktion als Stimme der Provinzen gegenüber der kaiserlichen Regierung hätte übernehmen können.

Das änderte sich aber plötzlich mit der Februarrevolution 1917. Der gemäßigte estnische Politiker Jaan Tõnnison brachte am 30. März (12. April) 1917 die Provisorische Regierung in Petrograd dazu, die Provinzgrenzen so zu ändern, dass alle Estnischsprachigen in einer neuen politischen Einheit Estland vereinigt wurden. Die unmittelbare Folge war die Aufteilung der historischen Provinz Livland in einen südlichen, von Letten bewohnten Teil und in einen nördlichen, von Esten bewohnten, der mit der kleineren historischen Provinz Estland zusammengelegt wurde. Das bedeutete aber gleichzeitig, dass die alten Provinzen ihre Verwaltungsaufgaben verloren und dass die Ritterschaften von Livland und Estland nicht länger die Repräsentanten des Landes waren.

Der estnische Bürgermeister von Reval, Jaan Poska, wurde im März von der russischen Provisorischen Regierung zum ersten Kommissar in Estland bestellt, die Wahlen zur Provinzversammlung (Maapäev) begannen im Mai. In Lettland war die Situation komplizierter. Im März wurde der Provisorische Landesrat Livland in Riga eingerichtet mit dem Bürgermeister von Riga, Andrejs Krastkalns, als Kommissar, dem der Sozialdemokrat Andrejs Priedkalns folgte. Es gab aber in Dorpat auch einen Provisorischen Landesrat Kurland, von Flüchtlingen aus dem von den Deutschen besetzten Kurland gebildet, und in Rositten (Rēzekne) einen Provisorischen Landesrat Lettgallen. Die Provisorische Regierung Russlands akzeptierte aber nicht die Vereinigung der lettischen Regionen zu einer autonomen Einheit.

Wie reagierten die Ritterschaften auf die neue Situation? Für die Beantwortung dieser Frage können wir im Falle der Estländischen Ritterschaft nunmehr zurückgreifen auf „Die Protokolle der Estländischen Ritterschaft 1914-1920“, die im Jahre 2011 in Tartu publiziert worden sind. Unter dem Vorsitz des Ritterschaftshauptmanns, Eduard Freiherrn v. Dellingshausen, beschloss der Ritterschaftliche Ausschuss bereits am 9. (22.) März 1917, die Autorität der russischen Provisorischen Regierung anzuerkennen. Im Hinblick auf deren Erklärung, die Selbstverwaltung des Landes in naher Zukunft zu reformieren, bat der Ritterschaftliche Ausschuss den Ritterschaftshauptmann, schon jetzt die Übergabe der Landesangelegenheiten vorzubereiten. Wir wissen natürlich nichts über die vorhergehende Diskussion im Ausschuss, aber im Ergebnis bedeutete dies, dass die Estländische Ritterschaft ohne Protest einwilligte, sich der neuen Zeit anzupassen und ihre Führungsstellung im Lande aufzugeben, die sie so viele Jahrhunderte lang innegehabt hatte.

Entsprechend dieser Entscheidung bereitete der Ritterschaftliche Ausschuss an seiner Sitzung am 12. (25.) Juli die Übergabe der Verwaltung und der Finanzen in vielen Details vor und nominierte zwei Mitglieder für die Kommission, die die von der Provisorischen Regierung am 30. März (12. April) veranlasste Reorganisation umsetzen sollte.

Aber bei der nächsten Sitzung am 23. August (5. September) wurden einige Probleme sichtbar. Einerseits fuhr der Ritterschaftliche Ausschuss fort, die Übergabe der Akten und der Vermögenswerte an die Beauftragten des Provisorischen Gouvernements-Landtages vorzubereiten. Andererseits wurde der Ritterschaftshauptmann bevollmächtigt, die Übergabe von Akten und Vermögenswerten abzulehnen, die nach der Meinung des Ritterschaftlichen Ausschusses in der Verwaltung oder im Eigentum der Estländischen Ritterschaft bleiben sollten. In der Tat war im Jahre 1904 die bis dahin einheitliche Finanzverwaltung des Landes aufgeteilt worden, indem eine spezielle Korpskasse für die Angelegenheiten des landbesitzenden Adels gegründet wurde.



Das Ritterhaus der Livländischen Ritterschaft in Riga



Wappen Livländischen Ritterschaft

Noch wichtiger war der Beschluss, bei der Provisorischen Regierung in Petrograd gegen die Modalitäten der Verwaltungsreorganisation von Estland Protest zu erheben. Begründet wurde dieser damit, dass die Minderheitenrechte nicht gesichert seien, weil einige Gruppen der Bevölkerung, besonders die einen äußerst bedeutsamen Teil der Landessteuern bezahlenden Großgrundbesitzer, in den Institutionen des Landes nicht repräsentiert seien. Dies widerspreche den grundlegenden Prinzipien der Kapitulation von Hark vom 29. September 1710, die die Rechte der Estländischen Ritter- und Landschaft garantierten. Damit wurde nicht etwa die schlichte Rückkehr zur alleinigen Führungsstellung der Ritterschaft gefordert. Im Gegenteil, der Ritterschaftliche Ausschuss erinnerte an mehrfache frühere Versuche, auch die anderen Gruppen der Bevölkerung an der Selbstverwaltung des Landes zu beteiligen. Sie seien an der fehlenden Zustimmung der kaiserlichen Regierung gescheitert. Aber der abschließende Verweis auf die im Frieden von Nystad 1721 bestätigten Rechte der Estländischen Ritterschaft, „soweit die Ritterschaft selbst unter den veränderten Zeitumständen auf der Einhaltung dieser Rechte besteht“, ließ die Frage offen, in welchem Ausmaß man tatsächlich bereit war, seine bisherige Position aufzugeben.

An der Sitzung vom 7. (20.) September wurde festgestellt, dass ein großer Teil der Verwaltung bereits der neuen Regierung übergeben worden sei. Sogar die Konsequenzen einer möglichen Abschaffung des Adels wurden ins Auge gefasst. Bei der Sitzung vom 31. Oktober (13. November) ging es um Mitglieder für die gemischte Kommission zur Entscheidung strittiger Fragen bei der Übergabe der Landesangelegenheiten. Der Ritterschaftliche Ausschuss lehnte es aber ab, der Kommission eine Bilanz des Vermögens der Ritterschaft vorzulegen.

### III

Die Protokolle des Ritterschaftlichen Ausschusses zeigen, dass die Estländische Ritterschaft bis Ende Oktober 1917 mit der neuen Provisorischen Regierung in Estland zusammengearbeitet hat außer in der Frage der Vermögenswerte, die ihrer Meinung nach ausschließlich dem Adel gehörten. Aber der förmliche Protest gegen die Reorganisation am 23. August (5. September) wies auf bedeutende Vorbehalte gegen die Reformen hin. In Wirklichkeit stand noch sehr viel mehr auf dem Spiel.

Nach den Erinnerungen von Eduard v. Dellingshausen hatte er bereits an der Sitzung des Ritterschaftlichen Ausschusses am 12. (25.) Juli darauf hingewiesen, dass das Gesetz der Provisorischen Regierung in Petrograd vom 22. Juni (5. Juli) eine neue Situation geschaffen habe. Die Übertragung der Landesverwaltung auf den unmittelbar darauf gewählten Maapäev ohne die Zustimmung der Ritterschaft war eine Verletzung ihrer Rechte, wie sie in der

Kapitulation von 1710 festgelegt und durch den Friedensvertrag von Nystad 1721 international bestätigt worden waren. Zusätzlich war durch die Abdankung des Zaren das Band mit Russland beseitigt. Deshalb war seiner Meinung nach die Ritterschaft berechtigt, mit Deutschland Verbindung aufzunehmen, um Hilfe zu erlangen. Zu diesem Zeitpunkt wusste Dellingshausen bereits von der deutschen Absicht, in Livland und Estland vorzurücken. Der Ritterschaftliche Ausschuss autorisierte Dellingshausen, mit dem Landmarschall von Livland, Baron Adolf Pilar v. Pilchau, Verbindung aufzunehmen. Beide formulierten den Protest, der am 23. August (5. September) vom Ritterschaftlichen Ausschuss beschlossen wurde.



Das Ritterhaus der Estländischen Ritterschaft in Reval (Tallinn)



Wappen der Estländischen Ritterschaft

Zwei Tage zuvor hatte die deutsche Armee Riga erobert, aber sie rückte nicht vor, um Livland und Estland zu erobern, weil die Truppen an der italienischen Front gebraucht wurden. Nur die estnischen Inseln Oesel, Dagö und Moon wurden im Oktober besetzt. Ein Hilferuf an den deutschen Kaiser im Oktober, mit dem deutsch-baltischen Professor Theodor Schieman als Vermittler, blieb vorerst ohne Erfolg.

Die bolschewistische Oktoberrevolution änderte die Situation wieder fundamental. Ihr Regime bedrohte die gemäßigten Esten und Letten ebenso wie das deutsche Bürgertum und den Adel und machte eine deutsche Intervention dringlicher. Jaan Poska wurde in Estland als Kommissar durch Jaan Anvelt ersetzt. Der Maapäev wurde am 15. (28.) November aufgelöst, aber zuvor erklärte er sich zur höchsten Autorität in Estland, womit er die Unabhängigkeit für das Land beanspruchte.

Inzwischen bestanden die Kontakte zwischen den Ritterschaften von Livland und von Estland und der Obersten Heeresleitung der deutschen Armee (OHL) weiter. Im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen in Brest-Litovsk verlangte Berlin eine förmliche Unabhängigkeitserklärung durch die Ritterschaften, die der russischen Regierung offiziell zur Kenntnis gebracht werden sollte. Sie sollte aber nicht sogleich geschehen, sondern zu einem von der OHL angegebenen Zeitpunkt.

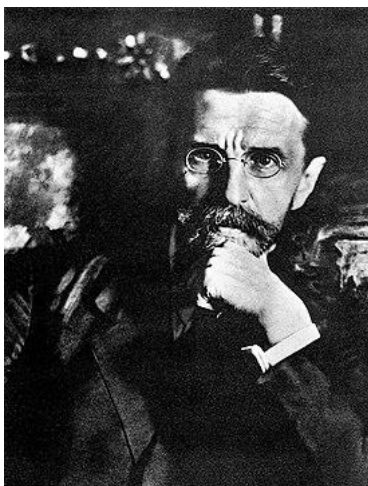
Deshalb versammelte der Ritterschaftliche Ausschuss sich am 30. November (13. Dezember) und verabschiedete den folgenden Beschluss: Als legitimer Repräsentant von Estland erklärte er die Unabhängigkeit von Russland, indem er sich bezog 1. auf die Erklärung der russischen Regierung über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich von Russland trennen dürften, und 2. auf die Kapitulation von 1710 und den Friedensvertrag von Nystad, der die Ritterschaft als Repräsentantin von Estland anerkannte. Gleichzeitig wurden das Deutsche Kaiserreich und der Kaiser selbst um ihren Schutz und die unmittelbare Besetzung des Landes gebeten. Jeder Verzug würde die totale Zerstörung der deutschen Kultur in dieser Region zur Folge haben. Die Ritterschaft von Livland fasste an ihrem Landtag am 17. (30.) Dezember den gleichen Beschluss.

#### IV

In diesen Beschlüssen erscheint bereits dieselbe doppelte Argumentation wie später in der Unabhängigkeitserklärung von Stockholm, einerseits mit dem historischen Recht der Ritterschaften, andererseits mit der Erklärung der russischen Regierung über das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Wie Hans-Erich Volkmann gezeigt hat, trifft das ebenso auf die Diskussion der baltischen Frage in Deutschland zu zwischen der Regierung, der OHL, dem Kaiser und den Parteien im Deutschen Reichstag im Dezember 1917 und Januar 1918. Wir müssen ihren verschiedenen Argumenten hier nicht im Detail folgen, aber der fundamentale Konflikt zwischen dem deutschen Interesse an den Deutschen dieser Region mit ihrer historischen Position und den nationalen Bestrebungen von Esten und Letten war allen Seiten vollkommen klar. Deshalb finden wir wiederholt den Wunsch, nicht nur von den Deutschbalten Hilferufe zu erhalten, sondern ebenso von den einheimischen Völkern. Aber diese Kundgebungen konnten nicht in hinreichender Zahl beigebracht werden.

Sehr instruktiv ist in dieser Hinsicht der Bericht von Eduard v. Dellingshausen über seine Verhandlungen mit Jaan Raamot Ende Dezember 1917. Raamot hatte Landwirtschaft in Leipzig und Königsberg studiert und war ein Mitglied der IV. Duma seit 1912 gewesen. Dellingshausen versuchte, durch ihn als Mittelsmann eine Resolution des Maapäev in derselben Richtung wie die Beschlüsse der Ritterschaften zu erhalten. Aber der Ältestenrat des Maapäev beschloss nur geheim am 31. Dezember (13. Januar) die Unabhängigkeit von Estland zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erklären. Gleichzeitig war er gegen eine Besetzung des Landes durch deutsche Truppen. Dies wäre eine Verletzung der Rechte des estnischen Volkes.

Umso mehr war das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein sehr bedeutendes Argument auf beiden Seiten der Friedensverhandlungen in Brest-Litovsk zwischen Richard v. Kühlmann, Staatssekretär im Auswärtigen Amt, und Leo Trotzki. Aber wir müssen feststellen, dass hinsichtlich der Zukunft von Livland und Estland weder die Deutschen noch die Bolschewisten wirklich nach den Wünschen der gesamten Bevölkerung fragten. Die Verhandlungen zogen sich hin, weil einerseits Trotzki auf den Ausbruch der Revolution in Deutschland hoffte, andererseits die Deutschen hinsichtlich ihrer konkreten Ziele uneins waren. Richard v. Kühlmann zögerte, die Räumung von Livland und Estland durch die russischen Truppen zu fordern.



Vaclav Vaclavovič Vorovskij,  
der russische Geschäftsträger in Stockholm, der am 28. Januar 1918 die  
Unabhängigkeitserklärung der Estländischen und der Livländischen  
Ritterschaft entgegennahm. Der Überlieferung nach hat die Übergabe  
in höflichen Formen stattgefunden.  
Foto: Wikipedia, gemeinfrei

Gleichzeitig verlangte das Auswärtige Amt von den Ritterschaften, ihre Unabhängigkeitserklärung der Regierung von Sowjetrußland zur Kenntnis zu bringen. Deshalb wurde sie Vorovskij am 28. Januar 1918 in Stockholm übergeben. Im Hinblick auf das deutsche Zögern, in der baltischen Region vorzurücken, war das ein sehr riskanter Schritt. In der Tat reagierte der estnische Bolschewistenführer Anvelt mit der Achterklärung des deutschen Adels



und des Bürgertums und ordnete die Verhaftung aller Mitglieder des Adels am 10. Februar an. Dellingshausen und andere waren bereits am 5. Februar verhaftet worden.

Nach der Unabhängigkeitserklärung wurde noch ein formelles Gesuch um den Schutz des Deutschen Kaiserreichs benötigt. Der baltische Historiker und Freund des Kaisers, Theodor Schieman, kündigte das Gesuch am 5. Februar an, und Wilhelm II. beschloss, es anzunehmen. Tatsächlich trug das Immediatsgesuch der Ritterschaften dieses Datum und wurde am 8. Februar übergeben. Es unterstrich die frühere Loyalität der Ritterschaften gegenüber dem russischen Kaiser trotz der wiederholten Verletzung ihrer Rechte. Aber nun waren infolge der Abdankung des Zaren und der Revolution alle Verpflichtungen erloschen. Bemerkenswert ist, dass in diesem Immediatsgesuch nur die Ritterschaften und in zweiter Linie die deutsche Bevölkerung erwähnt wurden, aber nichts über die Esten und Letten gesagt war.

Als Trotzki die Friedensverhandlungen am 10. Februar abbrach und der Waffenstillstand am 17. Februar endete, begann die deutsche Armee unmittelbar die Offensive und besetzte in wenigen Tagen die gesamte baltische Region. In der Zeit zwischen der Flucht der Bolschewisten und der Ankunft der Deutschen ergriff die Führung des Maapäev die Gelegenheit, die Unabhängigkeit Estlands am 24. Februar zu erklären. Zu dieser Zeit wirkte das als eine kurze Episode.

Wir müssen die anschließende Periode der deutschen Besatzung nicht im Detail verfolgen. Aber die erste Handlung der Ritterschaften unmittelbar nach der Besetzung verdient unser Interesse. In ihrem Gesuch an die OHL vom 8. März, außerordentliche Landtage in Riga und Reval abhalten zu dürfen, kündigten sie die Einrichtung einer Kommission für die Reorganisation der gesamten inneren Verwaltung an. Die Kommission sollte aus Vertretern aller Teile der Bevölkerung gebildet werden. Dies beweist klar, dass die Ritterschaften niemals eine schlichte Rückkehr zum Status quo vor 1917 ins Auge fassten.

Dementsprechend hatte der verfassungsgebende Landesrat für Livland, Riga, Oesel und Estland, der am 12. April in Riga zusammentrat, eine Mehrheit von adligen und bürgerlichen Deutschen, aber er hatte auch estnische und lettische Mitglieder. Die Beschlüsse waren in allen drei Sprachen abgefasst. Andererseits zeigt der Rezess des letzten ordentlichen Landtags der Estländischen Ritterschaft vom Juli 1918, dass er die im Jahr 1917 übergebenen Zuständigkeiten endgültig verloren hatte. Dabei ist freilich auch klar, dass die Ritterschaften sich bemühten, von ihrer früheren Führungsposition so viel wie möglich zu bewahren, und dass der Landesrat für die Mehrheit der Esten und Letten nicht repräsentativ war.

## V

Eduard v. Dellingshausen schreibt in seinen Erinnerungen hinsichtlich der Unabhängigkeitserklärung:

„Es war zum vierten Male in der Geschichte Estlands, daß die *Ritter- und Landschaft* über die Zukunft bestimmen mußte.“ (237)

Das ist in mancher Hinsicht irreführend. Mit den Herrschern von Schweden und Russland schloss die Ritterschaft jeweils eine Kapitulation ab, die in vielen Einzelheiten ihre eigenen Rechte und die des Landes garantierte. Niemand zweifelte an dem Recht der Ritterschaft, das ganze Land zu vertreten.

Wie wir aber gesehen haben, hatten die Ritterschaften nach der Februarrevolution und der administrativen Neuordnung von Livland und Estland entsprechend der ethnischen Verteilung von Esten und Letten bereits die Vertretung des ganzen Landes verloren. Sie hatten das anerkannt, indem sie im Laufe des Jahres 1917 die meisten ihrer Verwaltungsaufgaben den neuen Zuständigen übergaben. Erst in der Folgezeit, mit der zunehmenden Schwäche der russischen Armee und der entsprechend wachsenden Stärke der deutschen Streitkräfte, fingen die Ritterschaften an, auf eine Intervention des Deutschen Kaiserreiches zu ihren Gunsten zu

hoffen. Deshalb begannen sie, die alten Rechte zu beanspruchen und gegen ihre Verletzung bei der Provisorischen Regierung in Petrograd zu protestieren.

Die Bolschewistische Revolution vergrößerte natürlich die Notwendigkeit einer Hilfe dramatisch, denn nun schwebten viele Mitglieder des Adels und des Bürgertums tatsächlich in Lebensgefahr, wobei hinsichtlich des Bürgertums nicht nur das deutsche, sondern auch das estnische und lettische betroffen war. In dieser Situation beschlossen die Ritterschaften, sich auf ihre alten historischen Rechte zu besinnen und einerseits gegenüber Russland die Unabhängigkeit des Landes zu erklären, andererseits den Schutz des Deutschen Reiches zu suchen.

Ganz allgemein konnte man dieses Vorgehen natürlich mit den früheren Fällen des Übergangs zu einer anderen Monarchie vergleichen. In Wirklichkeit gab es aber entscheidende Unterschiede. Der Hilferuf an Deutschland war vollkommen bedingungslos, und folgerichtig wurde auch keine Kapitulation abgeschlossen, die die historischen Rechte der Ritterschaften und des Landes garantierte. Beiden Seiten war klar, dass die früheren Verhältnisse nicht wiederhergestellt werden konnten.

Wie wir eingangs gesehen haben, wird in der Unabhängigkeitserklärung von Russland am 28. Januar 1918 die neue Zeit durch die Bezugnahme auf die bolschewistische „Deklaration der Rechte der Völker Russlands“ sichtbar. Die Selbstbestimmung der Völker stand auf der Tagesordnung. Und die Ritterschaften waren sich dessen vollkommen bewusst. Sie konnten sogar auf ihre (vorsichtigen) Reformversuche vor und zu Beginn des Ersten Weltkriegs verweisen. In der Unabhängigkeitserklärung bezogen sie sich auch auf entsprechende Erklärungen von Esten und Letten, aber im Falle des Beschlusses des Maapäev vom 15. November 1917 war das eine recht eigenwillige Interpretation. Dieser hatte die Unabhängigkeit von Estland beinhaltet, aber keinen Hilferuf an Deutschland.

Dementsprechend versuchten im Verlauf des Jahres 1918 die Ritterschaften bei den Verhandlungen des Landesrates, möglichst viel von ihrer früheren privilegierten Position zu bewahren, aber eine Wiederherstellung des früheren Regimes kam nicht in Betracht.

## VI

Zu Beginn des Jahres 1918 wollten die Ritterschaften unter vollkommen veränderten Umständen nach einem bewährten Muster vorgehen. Das war wirklich *die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen*, weil nur im Rückblick klar ist, dass ihre führende Rolle endgültig vorbei war. Zu diesem Zeitpunkt konnten sie sich noch als die Repräsentanten des Landes betrachten. Jedenfalls waren ihre Bemühungen auch nicht vollkommen umsonst. Das Vorrücken der deutschen Armee rettete tatsächlich viele Menschenleben vor dem bolschewistischen Terror. Noch weit wichtiger aber war das Ergebnis auf lange Sicht. Die deutsche Besetzung vertrieb die Rote Armee aus dem Baltikum, und nur deshalb wurde es nach dem Zusammenbruch des Deutschen Kaiserreiches möglich, Streitkräfte zu mobilisieren, um die neuen Staaten Estland und Lettland gegen die Bolschewisten zu verteidigen. Diesen glücklichen Ausgang hatten die Ritterschaften sicher nicht im Auge gehabt. Aber es ereignet sich häufig in der Geschichte – wie im gewöhnlichen Leben –, dass die Ergebnisse nicht den Erwartungen entsprechen. Im Endeffekt hatten sie wirklich ein letztes Mal im Interesse des Landes gehandelt.



## Anhang

### Die am 28. Januar 1918 in Stockholm dem russischen Gesandten übergebene Unabhängigkeitserklärung Livlands und Estlands im Wortlaut:

*„Nachdem die russische Regierung wiederholt das Recht der mit Rußland vereinigten nichtrussischen Länder anerkannt hat, ihr politisches Geschick selbständig zu bestimmen sowie ihre zukünftigen Beziehungen zu Rußland zu regeln, ja ihre völlige Loslösung von Rußland auszusprechen, erklären die Ritter- und Landschaften von Livland und Estland als die verfassungsmäßigen Vertreter dieser Provinzen die Selbständigkeit Livlands und Estlands, indem sie zugleich dem Wunsche Ausdruck verleihen, in freundschaftlichen Beziehungen zu allen Völkern Rußlands zu bleiben und indem sie für sich das Recht in Anspruch nehmen, mit allen Mächten Verträge jeder Art zu schließen. Bei dieser Erklärung stützen sich die Ritter- und Landschaften Livlands und Estlands auf folgende historische Tatsachen:*

*Die Ritterschaften Livlands und Estlands haben von alters her das Recht ausgeübt, im Namen des ganzen Landes staatsrechtliche Verträge zu schließen. Sie haben insbesondere die Kapitulationen vom 4. Juli und 29. September 1710 mit dem Zaren Peter I. abgeschlossen, durch welche Livland und Estland mit dem russischen Reich vereinigt wurden. Die Vertragsbestimmungen vom 4. Juli und 29. September 1710 sind alsdann in dem zwischen Rußland und Schweden am 30. August 1721 zu Nystädt geschlossenen Friedensvertrage (p. 9 und 10 des Friedenstraktates) bestätigt worden, wodurch die Kapitulationen der Ritterschaften von Livland und Estland völkerrechtliche Anerkennung erhalten haben. Diese Kapitulationen bildeten und bilden noch jetzt die staatsrechtliche Grundlage des Verhältnisses Livlands und Estlands zum russischen Reiche.*

*Aus dem Dargelegten erhellt, daß die Ritterschaften als die verfassungsmäßigen Vertreter der Länder, deren Geschick ihnen anvertraut ist, zu gelten haben. Die Ritterschaften und Landschaften Livlands und Estlands stützen sich bei ihrer Erklärung nicht nur auf dieses ihnen unzweifelhaft verfassungsmäßig zustehende Recht, sondern auch auf den allgemeinen Volkswillen der von ihnen vertretenen Länder, der sich sowohl darin gezeigt hat, daß die am 15./28. November in Reval versammelten, von den Esten auf breiter demokratischer Grundlage gewählten Vertreter aller Städte und Landgemeinden die Selbständigkeit Estlands und Livlands erklärt haben, als auch darin, daß zahlreiche örtliche Körperschaften, Vereine und Organisationen die Loslösung Livlands und Estlands von Rußland verlangt haben. Auch haben bekanntlich in Kurland und in den besetzten Teilen Livlands und Estlands die Letten und Esten ihrem Wunsche des Anschlusses an Deutschland feierlich Ausdruck gegeben, wobei sie die Hoffnung ausgesprochen haben, von ihren Stammesgenossen in Livland und Estland nicht getrennt zu werden.*

*Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Ritter- und Landschaften Livlands und Estlands in voller Übereinstimmung mit dem Wunsche der örtlichen Bevölkerung handeln, indem sie die Selbständigkeit Livlands und Estlands erklären. Sie zweifeln nicht daran, daß die republikanische Regierung Rußlands, nachdem sie allen mit Rußland vereinigten nichtrussischen Ländern feierlich das Recht zuerkannt hat, ihr Schicksal selbst zu bestimmen, ihren Grundsätzen treu bleiben wird und es nicht ablehnen wird, den unerschütterlichen Entschluß der Loslösung Livlands und Estlands von Rußland anzuerkennen.*

*Die wiederholten Rechtsbrüche seitens der gestürzten russischen Selbstherrschaft und die von der republikanischen Regierung Rußlands zugelassenen zahlreichen Verletzungen der Landesrechte haben das Land in eine verzweifelte Lage gebracht und es der Möglichkeit beraubt, sein staatliches Geschick frei zu regeln. Die gesetzlichen Vertreter des Landes sind daher gezwungen, sich nach auswärtigem Schutz umzusehen und Garantien der Landesrechte zu suchen. Die Ritter- und Landschaften Livlands und Estlands haben daher den Entschluß gefaßt, sich mit der Bitte um Schutz an das Deutsche Reich zu wenden, welcher Beschluß*

*gleichzeitig mit der der russischen Regierung übermittelten Erklärung zur Kenntnis der deutschen Regierung gebracht worden ist.*

*Im Auftrage des Livländischen Landmarschalls A. Baron Pilar gez. H. v. Stryk  
Im Auftrage des Estländischen Ritterschafthauptmanns Ed. v. Dellingshausen gez. Alfred  
Baron Schilling“*

(Freiherr Eduard v. Dellingshausen, Im Dienste der Heimat. Erinnerungen, Stuttgart 1930, 319-320; Alexander v. Tobien, Die Livländische Ritterschaft in ihrem Verhältnis zum Zarismus und russischen Nationalismus. Bd. 2, Berlin 1930, 320-321)

*Der Aufsatz ist in etwas anderer Form zuerst in englischer Sprache veröffentlicht worden: Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen. The declaration of independence of Livonia and Estonia by their knightships in Stockholm (1918, January 28) in its historical context, in: The Formation of National States in the Baltic Region and Eastern Europe 1917-1918, Riga 2018, 21-34.*

#### *Literatur*

Karl Aun, The 1917 revolutions and the idea of the state in Estonia. In: Andrew Ezergailis - Gert v. Pistohlkors (Hrsg.). Die baltischen Provinzen Russlands zwischen den Revolutionen von 1905 und 1917, Köln 1982

Daina Bleiere - Ilgvars Butulis - Inesis Feldmanis - Aivars Stranga - Antonijs Zunda, History of Latvija. The 20<sup>th</sup> Century, Riga 2006

Karsten Brüggemann (2002). Die Gründung der Republik Estland und das Ende des „Einen und unteilbaren Rußland“. Die Petrograder Front des Russischen Bürgerkriegs 1918-1920, Wiesbaden 2002

Freiherr Eduard v. Dellingshausen, Im Dienste der Heimat. Erinnerungen, Stuttgart 1930

Thomas Freiherr v. Dellingshausen - Henning v. Wistinghausen (Hrsg.), Protokolle der Estländischen Ritterschaft 1914-1920. 2 Bde., Tartu 2011

Andrew Ezergailis. The causes of the Bolshevik revolution in Latvia, in: Andrew Ezergailis - Gert v. Pistohlkors (Hrsg.). Die baltischen Provinzen Russlands zwischen den Revolutionen von 1905 und 1917, Köln 1982

Seraina Gilly, Der Nationalstaat im Wandel. Estland im 20. Jahrhundert, Bern 2002

Marju Luts-Sootak. Die baltischen Kapitulationen von 1710 und die Gesetzbücher des 19. Jahrhunderts, in: Karsten Brüggemann - Mati Laur - Pärtel Piirimäe (Hrsg.). Die baltischen Kapitulationen von 1710. Kontext - Wirkungen - Interpretationen. Köln 2014

Aadu Must, Von Privilegierten zu Geächteten. Die Repressalien gegenüber deutschbaltischen Honoratioren während des Ersten Weltkriegs, Tartu 2014

Gert v. Pistohlkors, Ritterschaftliche Reformpolitik zwischen Russifizierung und Revolution. Historische Studien zum Problem der politischen Selbsteinschätzung der deutschen Oberschicht in den Ostseeprovinzen Russlands im Krisenjahr 1905, Göttingen 1978

Gert v. Pistohlkors, „Alte Ruinen“ (Julius Eckardt) oder Garanten einer zeitgemäßen praktischen Politik? Zur Interpretation der Livländischen Privilegien von 1710/21 vor der „Russifizierung“ (1841 bis 1885), in: Karsten Brüggemann - Mati Laur - Pärtel Piirimäe (Hrsg.). Die baltischen Kapitulationen von 1710. Kontext - Wirkungen - Interpretationen. Köln 2014

Andrejs Plakans, A Concise History of the Baltic States, Cambridge 2011

Arved Freiherr v. Taube, Die deutsch-baltische Führungsschicht und die Loslösung Livlands und Estlands von Russland 1916-1918, in: Jürgen v. Hehn - Hans v. Rimscha - Hellmuth Weiss ( Hrsg.), Von den baltischen Provinzen zu den baltischen Staaten. Beiträge zur Entstehungsgeschichte der Republiken Estland und Lettland 1917-1918, Marburg/L. 1971

Arved Freiherr v. Taube (1977). Von Brest-Litovsk bis Libau. Die baltisch-deutsche Führungsschicht und die Mächte in den Jahren 1918/1919, in: Jürgen v. Hehn - Hans v. Rimscha - Hellmuth Weiss (Hrsg.). Von den baltischen Provinzen zu den baltischen Staaten. Beiträge zur Entstehungsgeschichte der Republiken Estland und Lettland 1918-1920, Marburg/Lahn 1977

Alexander v. Tobien, Die Livländische Ritterschaft in ihrem Verhältnis zum Zarismus und russischen Nationalismus. Bd. 2, Berlin 1930

Jürgen v. Ungern-Sternberg, Europäische Kapitulationsurkunden: Genese und Rechtsinhalt, in: Karsten Brüggemann - Mati Laur - Pärtel Piirimäe (Hrsg.). Die baltischen Kapitulationen von 1710. Kontext - Wirkungen - Interpretationen. Köln 2014

Hans-Erich Volkmann, Die deutsche Baltikumpolitik zwischen Brest-Litovsk und Compiègne. Ein Beitrag zur „Kriegszieldiskussion“, Köln 1970

Wilhelm Baron v. Wrangell, Die estländische Ritterschaft, ihre Ritterschaftshauptmänner und Landräte, Limburg/Lahn 1967